

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „Volleyball- / Sportverein Geising e.V.“ mit der Kurzbezeichnung: „VSV Geising“
2. Sitz des Vereins ist Altenberg/ OT Geising.
3. Der Verein wurde am 27.01.2012 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragene werden.
4. Die Vereinsfarben sind gelb/ schwarz .
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V. und des Landessportbundes e.V.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist **die Förderung des Sports, d.h.** Voraussetzungen und entsprechende Angebote zur vielfältigen sportlichen Betätigung als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung für alle interessierten Bürger zu schaffen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Kommune und den Sportverbänden, die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, die Pflege der Traditionen im Wirkungsbereich des Vereins insbesondere im Bereich des Sportes.
3. Der Sportverein trägt dazu bei
 - für die Mitglieder des Sportvereins und interessierte Bürger den Volks- und Breitensport im Volleyball und anderen sportlichen Leibesübungen zu gestalten
 - den leistungsorientierten Wettkampfbetrieb der Sportart Volleyball zu fördern
 - überregionale Volleyballturniere des Volks- und Breitensports zu organisieren
 - den Sport von Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie kommunalen Trägerorganisationen zu unterstützen
 - freizeitsportliche Veranstaltungen im Familien- und Vereinsverbund des Stadtgebietes zu fördern
 - die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen des Stadtgebietes zu gestalten
4. Aufgaben und Wirken des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstständig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
5. Bei Bedarf können die Satzungsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereines anerkennt,
2. Vereinsangehörige sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
3. Aktives Mitglied sind alle Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen.
4. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die keinen Sport im Verein ausüben, sowie fördernde- oder Ehrenmitglieder sind.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre, die den Verein ideell und materiell unterstützen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedes.
7. Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre, ausgenommen die aktiven und passiven Mitglieder im Angestelltenverhältnis des Vereins. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendmitglieder), verfügen über ein Sonderstimmrecht (vgl. § 10 Nr. 2).

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen für diesen Antrag das Einver-

ständnis ihrer/ ihres gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit ihrem Einverständnis für die Zahlung der Beiträge ihres/ ihrer jeweiligen Kindes/ r aufzukommen.

3. Über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Eintrittsdatum. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. (Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder zu Protokoll an den Vorstand gerichtet werden. Der Erhalt der Kündigung wird durch den Vorstand bestätigt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand des Vereins durch Beschluss erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied
 - längere Zeit seiner Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, insbesondere wenn es mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Rückstand gerät und trotz Mahnung seinen Vereinsbeitrag nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt
 - grob bzw. wiederholt schuldhaft gegen die Satzung verstößt
 - sich unehrenhaft verhält, Unehrllichkeiten oder sonstige das Ansehen des Vereins schwer schädigende Äußerungen oder Handlungen vornimmt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigene/ Abteilungseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung etwaig überzahlter Beiträge zu.
5. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 7 VEREINSBEITRAG UND FINANZHAUSHALT

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Ferner erhebt der Verein für Verwaltungsleistungen eine Bearbeitungsgebühr. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die

Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt für ein eingetretenes Mitglied mit dem 01.01. eines jeden Jahres, wenn der Beitritt bis zum 30.06. erfolgt und mit dem 01.07. eines Jahres, wenn der Beitritt nach dem 30.06. erfolgt.

2. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größerer Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrages von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags (Gesamtbeitrag) nicht übersteigen.
3. Für ruhende und Ehrenmitglieder gilt ein gesonderter Beitrag, der in der Beitragsordnung geregelt wird. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonders dringenden Gründen durch Beschluss den Beitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
4. Fällige Beitragsforderungen werden durch den Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das betroffene Mitglied zu tragen.
5. Die Beiträge werden nur durch das Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die entsprechende Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das betroffene Mitglied die entstehenden Kosten.
7. Der Verein bestreitet seinen finanziellen Bedarf aus folgenden Einnahmen in Übereinstimmung mit einem von der Mitgliederversammlung bestätigtem Finanzhaushalt (Finanz- und Beitragsordnung):
 - Beiträge
 - sonstige Einnahmen aus Sponsorenverträgen
 - Sportspenden
 - Öffentlichen Zuwendungen / Zuschüssen
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen
 - aus wirtschaftlichen Bereichen
8. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt, wenn nach Maßgabe dieser Satzung nichts anderes beschlossen wurde.
3. Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt

in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Mitglieder haben sich die Aufwendungen vor Entstehen durch einen Mitglied des Vorstandes bestätigen zu lassen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wählt für 2 Jahre den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
5. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Veranstaltungskalender;
 - f) Haushaltsvoranschlag;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche oder geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
9. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereinsvorstandes eingegangen sind und der Text der beantragten Satzungsänderung in der Einladung mitgeteilt wurden sind. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
11. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEITEN

1. Stimmrecht besitzen aktive und passive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Wahrnehmung des Stimmrechts eines Jugendmitgliedes wird durch seine/ n gesetzlichen Vertreter ausgeübt, soweit diese/ r selbst stimmberechtigt ist/sind, oder durch das Jugendmitglied selbst, wenn es dafür die Zustimmung seines/ seiner gesetzlichen Vertreter/s vorlegt.
3. In die Organe des Vereins können alle Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. In andere Funktionen können auch natürliche Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Mitglieder können auch in ihrer Abwesenheit in Ämter gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur für das Amt vorliegt.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden;
 - der/dem 2. Vorsitzenden;
 - der/ dem Stellvertreter des Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister/in.
2. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Dieser besteht zusätzlich aus von den Trainingsgruppen benannten/ entsendeten Vertretern. Die benannten Vertreter sollen den Vorstand bei seinen Entscheidungen beraten und die Meinungsfindung innerhalb ihrer Trainingsgruppen über die weitere Entwicklung des Vereins fördern, insbesondere in Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.
6. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
7. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, insbesondere dessen

Vertretung nach außen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes durchzuführen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen (ein neues Mitglied des Vorstandes kooptieren).
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 – ERWEITERTER VORSTAND (wenn nach § 11 Ziff. 2. gebildet)

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 11 Ziff. 1 dieser Satzung
 - den Vertretern der Trainingsgruppen, sofern sie nicht auf ihre Mitgliedschaft verzichtet haben
2. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Entscheidungen werden durch offene Abstimmung getroffen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes und die Hälfte der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben je eine Stimme in der Sitzung des erweiterten Vorstandes. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet wiederum die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.
3. Bei fehlender Beschlussfähigkeit werden die in der Sitzung avisierten Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Hierzu verteilt der 1. Vorsitzende die entsprechenden Beschlussvorlagen an alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes per E-Mail und setzt eine Frist von 1 Woche zur Abgabe der Stimme. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der fristgemäß beim 1. Vorsitzenden eingegangenen gültigen Stimmen gefasst. Die Sätze 6 und 7 des § 12 Nr. 2 gelten entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes, wird die Position neu besetzt gemäß §11, Ziff. 2.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes. Die Art und der Umfang der Prüfung sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich Geschäftsordnungen geben, in der die von den einzelnen Mitgliedern zu erfüllenden Aufgaben festgelegt werden.
2. Der Vorstand beschließt und verändert eine Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1, 2 und 3. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht im Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 15 HAFTUNG

1. Die Haftung der Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der Vertreter nach § 30 BGB sowie der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
2. Werden die unter Abs. 1 genannten Personen im Außenverhältnis von einem Dritten zur Haftung in Anspruch genommen und liegt kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen Dritter jeglicher Art.
3. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 16 – DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Bilder von Sportveranstaltungen können [u. a.] auf der Homepage oder bei Facebook veröffentlicht werden, es sei denn das Mitglied hat schriftlich etwas Gegenteiliges erklärt.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist
 - e) Löschung der über seine Person gespeicherten Daten nach einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein soweit diese für die Geltendmachung etwaiger bestehender Ansprüche nicht mehr erforderlich sind.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.

§ 17 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder der Verschmelzung mit einem gleichartigem anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über

2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteilgebiet Geising zu verwenden hat.

§ 18 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 27.01.2012 beschlossen.

2. Diese tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Geising, der 27.Januar 2012

Die Mitgliederversammlung